

Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz (nach Art. 52 Abs. 5 BayEUG sowie den §§ 31-36 BaySchO)

Ich beantrage für

Name:, geb. Klasse

Grund:

(.....) Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

= Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen und praktischen Leistungserhebungen

(.....) Maßnahmen des Notenschutzes

= Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung in allen Fächern und ggf. stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung im Fach Englisch

Die folgenden Informationen habe ich zur Kenntnis genommen:

1. Von *Nachteilsausgleich* spricht man, wenn eine *Veränderung der Prüfungsbedingungen* gewährt wird, wobei das fachliche Anforderungsniveau erhalten bleiben muss (z. B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit des Leistungsnachweises). *Die Bewertung der Leistungen ändert sich hierbei nicht. Im Zeugnis erscheint keine Bemerkung, dass Nachteilsausgleich gewährt wurde.* (§33 BaySchO).
2. Von *Notenschutz* spricht man, wenn *Teilleistungen nicht bewertet werden* (z. B. wenn die Rechtschreibleistung nicht bewertet wird), *oder wenn ganze Prüfungsteile nicht bewertet werden* (z. B. Verzicht bei Blinden auf alle Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen), *oder wenn Leistungen anders gewichtet werden* (z. B. stärkere Gewichtung mündlicher Prüfungsteile in Fremdsprachen, wenn eine Lese- und Rechtschreibstörung vorhanden ist). Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. Ein Hinweis auf die Art der Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs.7 BaySchO)
3. *Notenschutz bei der Bewertung der Rechtschreibleistung bedeutet, dass Rechtschreibfehler nicht bewertet werden, die aufgrund einer falschen Schreibweise von Worten entstehen. Die Wortwahl, der Satzbau und die Grammatik sowie die Zeichensetzung einer Arbeit fließen jedoch nach wie vor in die Bewertung mit ein.*
4. *Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären. (§36 Abs. 4 BaySchO). Dabei ist jedoch zu beachten: Wenn Notenschutz bereits für Leistungen gewährt wurde, die in ein zukünftiges Zeugnis übernommen werden, dann muss ein Zeugnisbemerkung trotzdem aufgenommen werden (z. B. wenn ein Schüler in der 10. Jahrgangsstufe der Berufsschule Notenschutz erhält, in der 11. Jahrgangsstufe aber darauf verzichtet. Da die Noten der 10. Klasse teilweise ins Abschlusszeugnis einfließen, kann eine Zeugnisbemerkung nicht mehr entfallen).*

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw.
der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers